VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 1 L 803/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted]
[redacted]

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46 - 47
10178 Berlin, Az.: [redacted]/24,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch das, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: [redacted]-423,

Antragsgegnerin,

wegen: Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 18. Februar 2025

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]
als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 1 K 2668/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I. Der am 27. Dezember 2024 gestellte Antrag des Antragstellers,

> die aufschiebende Wirkung seiner am selben Tag erhobenen Klage (Az.: VG 1 K 2668/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2024 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere wurde er fristgerecht innerhalb der Wochenfrist (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) gestellt. Zwar ist die Zustellung des Bescheids hier ausweislich der Postzustellungsurkunde bereits am 19. Dezember 2024 erfolgt. Da der letzte Tag der Wochenfrist allerdings auf den 26. Dezember 2024 und damit auf einen gesetzlichen Feiertag fiel, endete die Frist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 ZPO i. V. m. § 193 BGB am 27. Dezember 2024, dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag ist auch begründet, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einer rechtlichen Überprüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, denn die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig im Bescheid vom 5. Dezember 2024 ist aller Voraussicht nach rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als unzulässig durch das Bundesamt begegnet erheblichen Bedenken, obwohl dem Antragsteller in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Denn nach den der Kammer vorliegenden aktuellen Erkenntnissen ist es für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte als hinreichend wahrscheinlich anzusehen, dass sie im Falle einer Rückkehr dort der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta und Art. 3 EMRK ausgesetzt wären, weil sie nicht imstande wären, ihre elementarsten Bedürfnisse ("Bett, Brot, Seife") zu befriedigen (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 91 f.).

Dies gilt nicht nur für Familien und besonders verletzliche Personen, sondern grundsätzlich auch für junge arbeitsfähige Männer wie den Antragsteller.

Die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich geltende Vermutung, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta, der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, gilt auch, wenn einem Schutzsuchenden in einem der Mitgliedstaaten bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Mangelhafte Lebensbedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, wenn die Missstände ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreichen, das von allen Umständen des Falles abhängt und das erreicht sein kann, wenn die betroffenen Personen ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – 1 B 25.18 – juris Rn. 11).

In einer solchen Situation ist es einem Mitgliedstaat untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchstabe a) der RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Asylantrag wegen bereits in einem anderen Mitgliedstaat gewährten internationalen Schutzes als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 81 bis 97).

Dies ist hier der Fall. Nach Griechenland zurückkehrende Personen mit internationalem Schutzstatus werden dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit elementarste Bedürfnisse nicht befriedigen können. Sie werden voraussichtlich für längere Zeit nicht in

der Lage sein, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften. Für sie besteht mangels staatlicher und sonstiger Hilfen das ernsthafte Risiko, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten und insbesondere keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten.

Der Antragsteller wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland nicht über die finanziellen Mittel verfügen oder sie sich verschaffen können, die er benötigt, um seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und sich mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

Für Personen mit internationalem Schutz besteht in Griechenland ein reales Risiko, unabhängig von ihrem Willen in eine Situation der Obdachlosigkeit zu geraten.

30 Tage nach der Anerkennung eines Schutzstatus verlieren die betroffenen Personen ihren Unterbringungsplatz, sofern sie während des Asylverfahrens untergebracht waren. Es ist keine Anschlusslösung vorgesehen; die Schutzberechtigten sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Der Staat stellt keinen Wohnraum und auch keine Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum zur Verfügung (vgl. SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat" – Update 2023, 11. August 2023, S. 7).

Eine staatliche Wohnbeihilfe ist erst dann erhältlich, wenn per Steuererklärung ein Wohnsitz über mehr als fünf Jahre in Griechenland nachgewiesen werden kann (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, 31. Januar 2024, S. 23), was bei Rückkehrenden regelmäßig nicht der Fall sein wird.

Das Projekt HELIOS sieht pro Halbjahr für maximal 5.000 Schutzberechtigte eine Wohnungsbeihilfe vor. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen setzt jedoch voraus, dass der Begünstigte zum Zeitpunkt seiner Anerkennung in einer Unterkunft des griechischen Empfangssystems oder in Unterkünften von Schutzprogrammen von Behörden oder NGOs für vulnerable Personen gelebt hat (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, 31. Januar 2024, S. 25). Zudem muss er sich innerhalb einer Antragsfrist von zwölf Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus für das Programm angemeldet haben. Das HELIOS-Programm soll dabei unterstützen, einen nahtlosen Übergang von einer griechischen Hilfsmaßnahme zu einer euro-

päischen zu erhalten; an in Deutschland oder im anderen Ausland lebende Migrantinnen und Migranten richtet sich das Programm originär nicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23.A – juris Rn. 28).

In Griechenland gibt es ferner nur begrenzte Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose. In diesen Unterkünften können Schutzberechtigte zwar grundsätzlich einen Platz beantragen, doch ist die Zahl der Unterkünfte für den vorhandenen Bedarf nicht ausreichend (vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2022, 1. Juni 2023, S. 244).

Zurückkehrende Schutzberechtigte können auch nicht in genügendem Umfang auf von Nichtregierungsorganisationen bereitgestellten Wohnraum oder sonstige Unterstützungsleistungen dieser Organisationen bei der Wohnungssuche zurückgreifen, denn diese können nur begrenzte und insgesamt nicht ausreichende Unterkunftsmöglichkeiten anbieten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23.A – juris Rn. 32).

Die Gefahr der Obdachlosigkeit zurückkehrender Schutzberechtigter lässt sich ferner nicht mit dem Argument verneinen, zurückkehrenden Schutzberechtigten stünden ungeachtet des Fehlens staatlicher Unterbringungsmöglichkeiten informelle Möglichkeiten der Unterkunftsfindung durch eigene Strukturen und durch Inanspruchnahme landsmännischer Vernetzung zur Verfügung. Auch wenn sich derartige informelle Möglichkeiten vereinzelt bieten können, muss bei realistischer Einschätzung davon ausgegangen werden, dass sie begrenzt, prekär und nicht hinreichend verlässlich sind. Die zur Hilfe bereiten Landsleute sind vielfach – etwa als Schutzsuchende – selbst von Unterstützungsleistungen abhängig. Informelle Unterkunftsmöglichkeiten sind wegen der dort herrschenden Zustände (überfüllte Wohnungen, verlassene Häuser ohne Zugang zu Strom und Wasser) zudem häufig unzumutbar. Im Übrigen ist nicht für alle Rückkehrenden gewährleistet, dass sie Zugang zu einer solchen solidarischen Hilfe erhalten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23.A – juris Rn. 36; vgl. hierzu auch VG Köln, Beschluss vom 1. Oktober 2024 – 18 L 1669/24.A – Beck online Rn. 16 f.).

Schutzberechtigte und deren Familienangehörige mit gültiger Aufenthaltserlaubnis haben unter denselben Bedingungen wie griechische Staatsangehörige Zugang zu einer

Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeit sowie das Recht, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Gleichwohl verhindern hohe Arbeitslosenquoten und Wettbewerb mit griechischsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Integration der Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, 31. Januar 2024, S. 31, 32). Die Aussicht, von staatlicher Seite einen Arbeitsplatz vermittelt zu bekommen, ist gering. Zudem werden für den Zugang zum Arbeitsmarkt zahlreiche behördliche Dokumente benötigt. Dies stellt anerkannte Schutzberechtigte in der Praxis vor hohe Hürden; oftmals sind sie nicht in der Lage, die erforderlichen Dokumente zu erhalten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23.A – juris Rn. 38).

Verschiedentlich werden Arbeitsmöglichkeiten in der Tourismusbranche erwähnt (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, 31. Januar 2024, S. 32). Ohne spezifische berufliche Qualifikationen, ausreichende Kenntnisse der griechischen Sprache oder private Netzwerke bestehen für Schutzberechtigte aber wesentlich schlechtere Chancen, in absehbarer Zeit Arbeit zu finden (vgl. SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat" – Update 2023, 11. August 2023, S. 8). Am größten sind die Chancen, Arbeit in der Schattenwirtschaft zu finden, was den Schutzberechtigten jedoch den Zugang zu sozialer Sicherheit verwehrt und sie noch größeren Unsicherheiten und Gefährdungen aussetzt (vgl. hierzu aida, Country Report: Greece, Update 2022, 1. Juni 2023, S. 246 f.). Schwarzarbeit stellt daher keine zumutbare Alternative dar, auf die der Antragsteller verwiesen werden könnte.

In der Regel wird es zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten auch nicht möglich sein, Zugang zu staatlichen Sozialleistungen wie insbesondere der sozialen Grundsicherung zu erhalten.

Die monatlichen Leistungen, die Schutzsuchenden während des Asylverfahrens gewährt werden, werden 30 Tage nach Erhalt des Anerkennungsbescheids eingestellt. Dies betrifft namentlich die nur Schutzsuchenden zustehenden Leistungen aus Mitteln des UNHCR („Cash-Assistance" bzw. „Cash-Card-System"). Reguläre Leistungen des griechischen Sozialsystems können anerkannte Schutzberechtigte zwar zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige in Anspruch nehmen. Die meisten dieser Leistungen sind jedoch an so lange Voraufenthaltszeiten geknüpft, dass alle

Schutzberechtigten, die keinen ununterbrochenen mehrjährigen Aufenthalt in Griechenland vorweisen können, davon ausgeschlossen sind. Spezielle Überbrückungsleistungen, bis Schutzberechtigte die Voraussetzungen des griechischen Sozialsystems erfüllen können, existieren nicht. Die Inanspruchnahme des 2017 eingeführten sozialen Solidaritätseinkommens, das 200 Euro pro Haushalt beträgt und für jeden Erwachsenen um 100 Euro sowie für jedes Kind um 50 Euro erhöht wird, setzt u. a. den Nachweis eines zweijährigen ununterbrochenen und legalen Aufenthalts in Griechenland durch Vorlage der Steuererklärungen der Vorjahre voraus. Diese Voraussetzungen erfüllen nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte jedoch regelmäßig ebenso wenig wie die weitere Voraussetzung des Nachweises einer Meldeadresse, z.B. anhand eines mindestens sechs Monate vor der Antragstellung unterzeichneten Mietvertrags oder einer nur unter besonderen Voraussetzungen zu erlangenden Obdachlosenbescheinigung (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2024 – 23 K 507/23.A – juris Rn. 40 f.).

Schutzberechtigte haben grundsätzlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige. Trotz dieser günstigen rechtlichen Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten in der Praxis durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Vermittlungspersonen zurückzuführen (vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2022, 1. Juni 2023, S. 250). Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (AMKA). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlung sowie Medikamente müssen privat bezahlt werden. Seit März 2022 können selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte auch Personen ohne AMKA keine Medikamente oder Behandlungen mehr verschreiben. Dies ist nur noch Ärztinnen und Ärzten aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und in Aufnahmezentren möglich (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Griechenland, 31. Januar 2024, S. 29).

Die abweichende Einschätzung der Situation für Schutzberechtigte in Griechenland durch den Verwaltungsgerichtshof Hessen (Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A – juris; Tatsachenrevision anhängig: BVerwG 1 C 18/24) veranlasst die

Einzelrichterin in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zurzeit nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der Rechtsprechung.

Die vorstehend beschriebenen Schwachstellen im staatlichen Versorgungssystem ergeben die Gefahr einer irreversiblen und schwerwiegenden Verletzung der Rechte des Antragstellers durch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, sodass sein Interesse an der Aussetzung der Abschiebungsandrohung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

[redacted]